

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt

wasser@bafu.admin.ch

4. März 2026

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasseranlagen eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir unterteilen unsere Rückmeldung in die drei folgenden Themenbereiche:

1. Trink- und Grundwasserschutz (Zuströmbereiche)
2. Abwasserreinigung
3. Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung

1. Trink- und Grundwasserschutz (Zuströmbereiche)

1.1 Allgemeine Bemerkungen zur Umsetzung

Die Ausscheidung der Zuströmbereiche zum Schutz der Trinkwasserressourcen wird grundsätzlich begrüsst. Dies ist ein wichtiges Instrument, um das wichtige Lebensmittel Trinkwasser langfristig schützen zu können. Dafür müssen aber von Anfang an innerhalb der ausgeschiedenen Zuströmbereiche schweizweit Massnahmen definiert und durchgesetzt werden, welche diesem Zweck dienen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen im Nachgang zur Gesetzesanpassung folgende Anliegen in Vollzugshilfen und Bundesverordnungen abgehandelt werden:

- Es ist eine Vollzugshilfe zu erstellen, wie und welche Massnahmen in den bereits ausgeschiedenen Zuströmbereichen festgelegt werden können. Es kann nicht zugewartet werden, bis alle Zuströmbereiche im Jahr 2050 ausgeschieden sind. Die Ausscheidung von Zuströmbereichen erzielt nur dann ihre Wirkung, wenn schweizweit einheitliche griffige Massnahmen umgesetzt werden können.
- Es sind einheitliche Regelungen bezüglich des Nitrats festzulegen. Wenn die Nitratwerte in betroffenen Trinkwasserfassungen den Wert von 25 mg/l übersteigen, sollten einfache und wenig einschränkende Massnahmen in der Landwirtschaft realisiert werden müssen (zum Beispiel Pflicht zur Winterbegrünung). Gleichzeitig ist zu regeln, wie die finanziellen Entschädigungen für die Landwirtinnen und Landwirte erfolgen.

- Es ist eine Vollzugshilfe zu erstellen, wie die Zuströmbereiche in der ganzen Schweiz einheitlich und kosteneffizient bestimmt werden können – insbesondere auch bei Quelfassungen. Die Bestimmung der Zuströmbereiche von Quelfassungen ist eine grosse Herausforderung, da deren Zuströmbereich in der Regel sehr inhomogen ist und nur mit grossem Aufwand bestimmt werden kann.
- Es ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) klar zu regeln, wie die Fassungen mit "regionaler Bedeutung" (Art. 19a Abs. 1 lit. a GSchG) bestimmt werden können und wie genutztes Grundwasser definiert wird, welches durch Stoffe gefährdet ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können (Art. 19a Abs. 1 lit. c GSchG).

Hinweis

- Auf die Fachbüros wird ein sehr grosser Aufwand zukommen. Es ist frühzeitig dafür zu sorgen, dass die notwendigen Kapazitäten aufgebaut werden.

1.2 Allgemeine Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Die Ausscheidung von Zuströmbereichen ist grundsätzlich das richtige Mittel, um Gebiete und Flächen zu definieren, welche bei chemischen Belastungen oder Gefährdungen von Grundwasserfassungen durch Pflanzenschutzmittel und Nitrat relevant sind. Die im erläuternden Bericht auf Seite 10 beschriebenen Möglichkeiten (und damit resultierenden Vorteile sowie Verbesserungen für die betroffenen Grundwasservorkommen) schränken jedoch die Landwirtschaft, im Speziellen den Acker- und Gemüsebau, als Folge davon unweigerlich ein. Ob die erwähnte Anzahl betroffener Grundwasserfassungen gemäss Erläuterungen unter 1.2.1, welche sich auf Hochrechnungen gemäss NAQUA stützt, zutreffend ist, kann nicht überprüft werden. Dass jedoch daraus für Landwirtschaftsbetriebe kein zusätzlicher regulatorischer Aufwand entstehen soll, ist nicht korrekt. Denn als Kanton mit weitreichenden Erfahrungen in der Umsetzung von 62a-Gewässerschutzprojekten wissen wir, dass selbst wenn der Bund gemäss (22.3875) Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats "Erhöhung der Wirksamkeit des Gewässerschutzprogramms in der Landwirtschaft" Vereinfachungen prüft, die Lancierung und Umsetzung solcher Projekte mit grossem Aufwand für alle Beteiligten verbunden ist. Ganz abgesehen davon, dass mögliche Abgeltungen auf der Basis solcher Projekte längst nicht bei allen betroffenen Landwirtschaftsbetrieben die wirtschaftlichen Einbussen zu kompensieren vermögen. Daher ist bei Nutzungseinschränkungen in zukünftigen Zuströmbereichen mit grosser Wahrscheinlichkeit mit juristischen Verfahren zu rechnen. Die Durchsetzung der erforderlichen Nutzungseinschränkungen, sei es mittels 62a-Gewässerschutzprojekten oder mittels grundeigentümerverbindlichem Erlass, wird bei den kantonalen Fachstellen grundsätzlich einen erhöhten Personalbedarf nach sich ziehen. Unter Kapitel 4.2.2 im erläuternden Bericht ist dies sinngemäss entsprechend festgehalten.

Unter Kapitel 6.3.1 entsteht der Eindruck, dass die Auswirkungen auf die Landwirtschaft kleingeredet werden. Gemäss einer kaum nachvollziehbaren Abschätzung des Bundesamts für Umwelt und beauftragter Ingenieurbüros sollen bis zu 25'000 ha Ackerfläche und Spezialkulturen in Zuströmbereichen liegen. Dies soll schweizweit einem Anteil von 6 % entsprechen. Der Aargau, als einer der grössten Ackerbaukantone mit bedeutendem Anteil an Spezialkulturen, wird daher überdurchschnittlich betroffen sein. Die Anwendungseinschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln werden Biobetriebe, wie beschrieben, nicht betreffen. Bezüglich der acker- und gemüsebaulichen Nutzung werden sie jedoch, wie alle anderen Betriebe auch, eingeschränkt werden. Wie oben beschrieben, können die erwartenden Ertragsausfälle mittels 62a-Gewässerschutzprojekten nicht vollständig abgegolten werden. Für einzelne Betriebe werden die Einschränkungen einschneidend, wenn nicht existenziell sein.

Die Erläuterungen thematisieren in keiner Weise die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (maximal 40 mg pro l [mg/l]) und der Umweltgesetzgebung (maximal 25 mg/l) bezüglich Nitratbelastung.

1.3 Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale

Viele der betroffenen Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale werden in bedeutenden Ackerbauregionen des Kantons zu liegen kommen. Gemäss den Erfahrungen aus unserem Kanton ist das auf Seite 24 der Erläuterungen aufgeführte Kriterium, dass bei mindestens 40 % ackerbaulicher Nutzung und Spezialkulturen im Einzugsgebiet das Grundwasser als gefährdet bezeichnet werden kann, eher zu tief angesetzt. Ausserdem wird begrüsst, dass für die Bemessung der Zuströmbereiche neu die langfristig geförderte Grundwassermenge relevant sein soll und nicht die konzessionierte Menge.

1.4 Art. 62d Finanzhilfen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen

Dass die Finanzhilfen höchstens 40 % betragen sollen, wird von uns kritisch beurteilt, denn die Kosten für die Bezeichnung der Zuströmbereiche werden für den "Wasserkanton" Aargau hoch ausfallen. Insbesondere die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen beurteilen wir kritisch, da die Absicht, die Ausscheidung der Zuströmbereiche voranzutreiben, diametral der Tatsache gegenübersteht, dass zu wenig hydrogeologische Fachkräfte zur Verfügung stehen werden und sich dieser Umstand so noch verschärft. Die Fristigkeiten setzen trotz Enddatum 2041 (wobei die Gesuche bis 2037 einzureichen sind) einen engen Rahmen.

Im Kapitel 4.3 werden die Kosten für die Bezeichnung der Zuströmbereiche in Relation zum Wiederbeschaffungswert der gesamten Schweizer Wasserversorgungsinfrastruktur gesetzt; daraus wird gefolgert, dass diese mit weniger als 1 % sehr tief sind. Vergessen geht dabei, dass zusätzlich Kosten im Rahmen von 62a-Gewässerschutzprojekten anfallen werden. Erfahrungen aus dem Aargau zeigen, dass diese jährlich wiederkehrenden Abgeltungen an die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe für den Bund und die weiteren Kostenträger bei wirksamen Massnahmen sehr hoch ausfallen.

2. Abwasserreinigung

Die Vorlage wird sehr begrüsst, sie ist zielführend und bedeutet eine grosse Verbesserung im Gewässerschutz; ein neuer Stand der Technik wird hinsichtlich der Abwasserreinigung definiert; es besteht die Erwartung der Kantone, dass auch die Landwirtschaft ihre Nährstoff- und Spurenstoffeinträge deutlich reduziert, um die Wirkung der Massnahmen bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) auf unsere Gewässer zu erhöhen (insgesamt gesehen wird eine Erhöhung des Gewässerschutzes angestrebt).

Unsererseits gibt es folgende Anpassungen und Vorschläge zum Gesetzestext:

- Art. 60b Abs. 3

Das solidarische Modell wird sehr begrüsst (bestehendes System erweitert, Kosten auf alle angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner verteilt, Fr. 9.– nach Umsetzung erlassen). Der solidarische Aspekt wird damit konsequent umgesetzt (alle bezahlen für alle). Es ist seitens Bund sicherzustellen, dass der Preisüberwacher zur Finanzierung der Spurenstoff- und Stickstoffelimination informiert wird. Auch Anlagen, welche freiwillig Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen umsetzen (da sie die Kriterien für eine Umsetzung nicht erfüllen), sind von den Gebühren von Fr. 9.– pro angeschlossenen/er Einwohnerin und Einwohner zu befreien.

- Anpassung Art. 84a

Die Berücksichtigung der Erneuerungszyklen von Anlagen und Abstimmung der Anforderungen zur Reduktion der Stickstoffeinträge und Elimination von organischen Spurenstoffen ist wichtig und sehr sinnvoll. Um eine vorzeitige Abschreibung getätigter Investitionen zu vermeiden, soll den Vollzugsbehörden die Möglichkeit für Fristverlängerungen gewährt werden.

- Gegenvorschlag Art. 84b Abs. 1–2

1. Die Kantone planen die Massnahmen nach Art. 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Umsetzung der Massnahmen.
2. Sie reichen die Planung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein.

Begründung

- Die Anpassung wird grundsätzlich als sehr sinnvoll erachtet, da die Planung Voraussetzung für die Umsetzung ist und daher möglichst früh vorliegen sollte. Trotzdem beantragen wir eine Frist von drei Jahren für die Rückmeldung an den Bund, da die Planungen auch zwischen den Kantonen koordiniert werden müssen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Kantone diese Planung mit Verbindlichkeiten erstellen wollen, was zu entsprechenden kantonsinternen Vernehmlassungen und Genehmigungsprozessen führen kann.
- Da die Kantone diese aufwändige Planung mit wenig Ressourcen (personell, finanziell) und innerhalb kurzer Frist nach Inkraftsetzung erarbeiten müssen, soll der Bund die Kantone dafür finanziell entgelten beziehungsweise unterstützen. Die Kantone sind schweizweit sehr unterschiedlich aufgestellt – dem soll Rechnung getragen werden. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass mit Inkrafttreten der GSchG im Jahr 2029 eine zweckmässige Vollzugshilfe (inklusive angepasstem minimalen Geodatenmodell [MGDM]) vorliegt, welche die kantonale strategische Planung im Detail regelt. Falls die Planung ein Jahr vor Verabschiedung dem Bund zur Vorprüfung einzureichen wäre (analog strategischer Planungen Fließgewässer/stehende Gewässer), ist eine Frist von zwei Jahren nicht realistisch.
- Anpassung Art. 84b Abs. 3
Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sieben Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...

Begründung

- Die Anpassung wird grundsätzlich als sehr sinnvoll erachtet; der Regierungsrat beantragt, dass die Berichterstattung über die MGDM erfolgt und die betreffenden MGDM umgehend entsprechend angepasst werden.

Folgende Anpassungen und Gegenvorschläge zum erläuternden Bericht sind erwünscht:

- Anpassung: Kapitel 4.2

Die Umsetzungsfrist für bestehende Anforderungen.

Damit das Vollzugsdefizit bei etwa 80 ARA in Bezug auf die bereits bestehenden Anforderungen für die Ammoniumeinleitung (siehe Kapitel 1.1.2) rasch behoben wird, haben die Kantone in der kantonalen strategischen Planung eine Umsetzungsfrist mit Umsetzung bis spätestens 2040 festzulegen.

Begründung

- SPURENSTOFFELIMINATION

1. Massnahmen bei ARA > 1000 E_{ang} und >2% Abwasseranteil
Dieses neue Kriterium wird begrüsst. Wichtig ist, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird, im Einzelfall beispielsweise aufgrund von Messungen im Gewässer und/oder weiteren Schutzinteressen zu entscheiden, ob Massnahmen auf ARA notwendig sind oder nicht.
2. Massnahmen bei ARA < 1000 E_{ang} und Überschreitung Anforderung Anhang 2 GSchV
der Regierungsrat stimmt dieser Anforderung im Verständnis zu, dass für ARA < 1000 E_{ang} vertiefte Abklärungen seitens Vollzugsbehörde nötig sind und Massnahmen sorgfältig und verhältnismässig umzusetzen sind. Es darf hier keine flächendeckenden Massnahmen gefordert werden (Nichteinhaltung des Prinzips der Verhältnismässigkeit, Umsetzung und Betrieb auf kleinen ARA kaum möglich).
3. Notwendige Nachrüstungen von ARA, falls Anforderungen GSchV Anhang 2 im Gewässer nicht erfüllt werden können, sollen abgeltungsberechtigt sein. Kombiverfahren sollen abgeltungsberechtigt sein, sofern sie für die Erfüllung von Anhang 2 GSchV erforderlich sind.

- REDUKTION STICKSTOFFEINTRÄGE

- Anforderungen an Ammonium und Nitrit für ARA >1000 EW (ganzjährige Nitrifikation)
Anforderungen werden grundsätzlich begrüsst, dies ist Stand der Technik. Eine stabile Nitrifikation erlaubt eine saisonale Denitrifikation und reduziert auch die Lachgasemissionen.
- Frist bei Nichteinhaltung bestehende Anforderungen Ammonium / Nitrit (Umsetzung bis 2035)
Wir beantragen, dass die Frist bis 2040 verlängert wird und die Kantone die Fristen im Rahmen der kantonalen strategischen Planung festlegen. Dies erlaubt eine Abstimmung mit der Erfüllung der weiteren Anforderungen.
- Nitrit (NO₂), Umwandlung Richtwert in einen Grenzwert
Aufgrund von Anforderungen an Ammonium und Nitrit für ARA > 1000 EW (ganzjährige Nitrifikation) wird die Anpassung als sinnvoll und nötig erachtet, da sie zu Klarheit führt und dadurch die Kantone im Vollzug unterstützt. Der Grenzwert soll aber nur für nitrifizierende ARA gelten. Denn nur bei stabil-nitrifizierenden ARA ist es möglich, eine stabile Nitrifikation zu erzeugen und somit die Produktion von Nitrit zu minimieren.
- 80% Stickstoffelimination für ARA > 10'000 EW
Die Umsetzung und die Einhaltung einer Stickstoffelimination von 80 % wird herausfordernd und betreffend Lachgas wird aus Sicht des Regierungsrats wenig Zusatzeffekt bei einer Erhöhung von 70 auf 80 % erreicht. Wichtig ist nun in einer Vollzugshilfe festzulegen, wie die 80 % ermittelt werden müssen. Der Regierungsrat beantragt die Einhaltung eines Jahresmittelwerts unter Berücksichtigung eines Temperatur-Schwellenwerts (vergleichbar zur EU).
- Die N-Elimination (Nitrifikation und Denitrifikation) wird bei tiefen Temperaturen (<10°C) instabil und weniger effizient. Die Anforderungen betreffend Ammonium, Nitrit und Gesamt-N sollen unter Berücksichtigung eines Temperatur-Schwellenwerts festgelegt werden.
- In der neuen Vollzugshilfe ist die Bestimmung der für die Anforderungen massgebenden Einwohnerwerte im Detail zu definieren.
- Kapitel 4.3
Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine Stickstoffelimination von 80 % angestrebt werden soll. Sollte aufgrund einer ungünstigen Abwasserzusammensetzung im Zulauf eine 80 % Elimination nicht erreicht werden können, sollen die Anlagen nicht verpflichtet werden, die zusätzliche Stickstoffelimination mittels Dosierung einer externen Kohlenstoffquelle zu erreichen.

- Anpassung Kapitel 6.2

Die Erarbeitung der geforderten kantonalen Planungen soll durch den Bund finanziell unterstützt werden.

Begründung

- Die Begleitgruppe der Grundlagenstudie zu den kantonalen Planungen hatte die finanzielle Unterstützung durch den Bund bereits gefordert. Die Kantone sind schweizweit sehr unterschiedlich aufgestellt und dem soll Rechnung getragen werden. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert.

Die Schätzung der Auswirkungen auf das Personal der Kantone (0,1–0,5 Vollzeitäquivalente) erscheint zu niedrig. Die Auswirkungen der Erweiterungen von ARA auf die Raumplanung sind zu erwähnen, insbesondere Nutzungskonflikte (Gewässerraum, Wald, Landwirtschaftsflächen/Fruchtfolgefleichen usw.)

- Der Kanton Aargau hat bei einem Ingenieurbüro eine Richtpreisofferte für eine Kantonale Planung eingeholt. Die Beurteilung der heute 41 ARA im Kanton wird mit ca. Fr. 150'000.– (exklusive MwSt.) veranschlagt. Der Bund rechnet mit 1,2–2,5 Millionen Franken für die Erstellung der Kantonalen Planungen. Bei 26 Kantonen bedeutet dies rund Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.–. Die Schweizer Kantone sind unterschiedlich aufgestellt. Ausgehend von der Aargauer Richtpreisofferte ist davon auszugehen, dass die veranschlagten 1,2–2,5 Millionen Franken zu tief angesetzt wurden.
- Seit Einführung der Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser hat auch die Verfahrenstechnik (auch unter anderem dank der Plattform Verfahrenstechnik Mikroverunreinigungen) grosse Fortschritte gemacht. Bestehende Verfahren wurden weiterentwickelt und neue Verfahren entwickelt. Unter anderem auch sogenannte Kombi-Verfahren, bei denen sowohl Ozon als auch Aktivkohle zur Elimination der Spurenstoffe eingesetzt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit diesen Verfahren zeigen, dass sehr gute Eliminationsleistungen erreicht werden können. Es wird beantragt, dass die Investitionskosten für Kombi-Verfahren vollumfänglich subventioniert werden.

3. Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung

Die durch den Motionär verlangte Anpassung des GSchG wurde in Umsetzung der (13.3324) Motion Andreas Aebi "Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die heutige Nutztierhaltung" im Rahmen der Botschaft zur Agrarpolitik 22+ vom 14. November 2018 bis am 6. März 2019 vernehmlassst. Die vorgenannte Motion bezweckte, dass zukünftig alle Landwirtschaftsbetriebe im Anschlussbereich der öffentlichen Kanalisation, die über einen erheblichen Nutztierbestand verfügen, das häusliche Abwasser zusammen mit den Ausscheidungen der Nutztiere verwerten dürfen. Dies unabhängig davon, ob bei der Nutztierhaltung flüssige oder feste Hofdünger anfallen. Aufgrund der Rückmeldungen der Kantone wurde die (13.3324) Motion zur Abschreibung beantragt. Das Parlament hat das Anliegen im Rahmen der Beratung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) am 14. Dezember 2020 beziehungsweise 16. Juni 2023 abgeschlossen. Mit der vorliegenden (23.4379) Motion Werner Salzmann "Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung" wird dasselbe Anliegen wieder aufgenommen. Die Bedingungen, die zu den damaligen Rückmeldungen der Kantone und zum Abschreiben der (13.3324) Motion geführt haben, haben sich seither nicht signifikant geändert.

Aus technischer Sicht ist es machbar, dass fester Hofdünger zusammen mit häuslichem Abwasser sowie dem übrigen anfallenden Abwasser, wie beispielsweise aus der Stallreinigung oder von Hof- und Umschlagplätzen, zu flüssigem respektive pumpfähigem Hofdünger (Gülle) aufgemischt wird. Die Verflüssigung fester Hofdünger ist jedoch je nach Tierart mit einem erheblichen technischen Mehraufwand verbunden. Laufstallmist aus einer Mastkälberhaltung beispielsweise weist eine enorm

kompakte Struktur auf und wird kaum verflüssigt werden können. Hingegen kann Mist aus einer Mastpoulethaltung leicht als pumpfähiger Hofdünger aufbereitet werden. Im Hinblick auf die notwendige Reduktion von Stickstoffverlusten aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung respektive den kantonalen Bestrebungen, die Ammoniakemissionen im Rahmen von Massnahmenplänen zu senken, soll Geflügelmist nicht verflüssigt werden. Geflügelmist ist derjenige Hofdünger mit dem höchsten Stickstoffgehalt. Ein möglichst rascher Feuchtigkeitsentzug der Ausscheidungen (zum Beispiel durch die Kotbandtrocknung bei Legehennen) respektive die anschliessende trockene Lagerung des Mistes auf einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 60 % hemmen den mikrobiellen Abbau von Harnsäure zu Ammoniak.

Durch die Verflüssigung von Mist mit häuslichem Abwasser und anschliessender landwirtschaftlicher Verwertung steigt zudem das Risiko von Gewässerverunreinigungen. Der überwiegende Teil solcher Umweltschäden aufgrund von Hofdüngeraustrag basiert auf unsachgemäsem Gülleaustrag oder technisch-baulichen Mängeln der Ausbringeinrichtungen für flüssige Hofdünger.

Menschliche Fäkalien sind weltweit als Ursache für die Verbreitung von Krankheiten bekannt. Je mehr menschliche Fäkalien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden, desto grösser wird das Risiko, dass Krankheitserreger in den Lebensmittelkreislauf gelangen. Es liegt daher nicht im Interesse der Lebensmittelsicherheit und der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, das Ausbringen menschlicher Fäkalien in die Umwelt auszuweiten. Zudem ist heute bekannt, dass häusliches Abwasser mit Mikroverunreinigungen belastet sein kann, die bereits in sehr tiefen Konzentrationen die Umwelt schädigen können. Aus diesem Grund werden schweizweit kostenintensive Massnahmen ergriffen, um Kläranlagen mit zusätzlichen Reinigungsstufen auszustatten und den Eintrag von Mikroverunreinigungen (unter anderem auch per- und polyfluorierten Verbindungen [PFAS]) durch häusliches Abwasser in die Umwelt zu bekämpfen. Die vermehrte Befreiung von Landwirtschaftsbetrieben von der Anschlusspflicht würde den diffusen Austrag solcher Mikroverunreinigungen in die Umwelt fördern und damit den schweizweiten Massnahmen zur Verringerung solcher Einträge entgegenwirken.

Die Austragung von Gülle kann nur nach Verdünnung derselben erfolgen. Durch die Einleitung von häuslichem Abwasser in die Güllengrube wird der Verbrauch an Trinkwasser reduziert. Die Vermischung von häuslichem Abwasser mit der Gülle macht somit technisch Sinn und ist förderlich für die Austragung der Gülle. Hingegen ist für die Austragung von Hofdünger (in Form von trockenem Mist) eine Verflüssigung oder eine Vermischung mit Wasser nicht notwendig und deshalb nicht anzustreben.

In die Betrachtung ist einzubeziehen, dass ausserhalb der Bauzonen im Rahmen von Gruppenlösungen häufig mehrere Gebäude durch eine Abwasserleitung erschlossen werden. Die zumutbaren Kosten hängen dabei von der Anzahl anzuschliessender Einwohnendenwerte ab. Mit der geplanten Ausweitung der Ausnahmeregelung von der Anschlusspflicht wird das Solidaritätsprinzip für einzelne Liegenschaften mit einer technischen Lösung umgangen. Dies kann zur Folge haben, dass der angestrebte Kanalisationsanschluss für mehrere Gebäude in der Umgebung unzumutbar wird und damit die aus Gewässerschutzsicht beste Lösung verunmöglicht wird. Ein Kanalisationsanschluss einer Liegenschaft ist mit Kosten verbunden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Ausbringen einer aufbereiteten Gülle aus festen Hofdüngern und häuslichem Abwasser ebenfalls zu Kosten führt. Beim Ausbringen von flüssigen Hofdüngern muss mit mindestens Fr. 5.– pro m³ gerechnet werden. Die je nach Mistart zusätzlich erforderliche technische Aufbereitung ist nicht eingerechnet. Insgesamt kann festgehalten werden, dass ein Kanalisationsanschluss längerfristig finanziell die günstigere und auch nachhaltigere Variante darstellt.

Die Anpassung von Art. 12 Abs. 4 GSchG ist wie im Jahr 2019 nicht umzusetzen und der Anschluss an die Kanalisation der Landwirtschaftsbetriebe, die die aktuellen Voraussetzungen nicht einhalten können, weiterhin voranzutreiben. Die erwünschte Anpassung wäre eine Verschlechterung des Gewässer- und Umweltschutzes.

- Diverse Aussagen im erläuternden Bericht stützen sich auf das Faktenblatt "Anschlusspflicht an die Kanalisation: Anzahl der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe" des Bundesamts für Umwelt aus dem Jahr 2025. Die Annahmen in jenen Ausführungen können jedoch teilweise nicht nachvollzogen werden: Es wird nicht erläutert, weshalb mit durchschnittlich Einwohnerwerten von fünf gerechnet wird. Die sich daraus ergebenden zumutbaren Kosten von Fr. 45'000.– können nicht abschliessend nachvollzogen werden.
- In den Berechnungen wurde von durchschnittlichen Kosten von Fr. 90.– für einen Meter Kanalisationsleitung ausgegangen. Dies stimmt zwar unter Berücksichtigung der Teuerung mit den Kostenzusammenstellungen des VSA-Leitfadens "Abwasser im ländlichen Raum" aus dem Jahr 2017 (C03, Abschnitt 4.a und b) überein, ist jedoch ein optimistischer Wert da:
 - Es wird von einfachen baulichen Rahmenbedingungen (geringe Grabentiefe, grabenlose Bauverfahren) ausgegangen.
 - Sämtliche weiteren benötigten Abwasserinfrastrukturen (zum Beispiel Kontrollschächte oder auch Pumpwerke, Baustelleninstallation) wurden nicht berücksichtigt.
 - Allfällige kommunale Anschlussgebühren wurden aussen vorgelassen.

Nach Ansicht des Regierungsrats muss die Zumutbarkeit im Einzelfall beurteilt werden, da sie aufgrund der geografischen Rahmenbedingungen nicht pauschal bestimmt werden kann. Basierend auf den bekannten Projekten ist eher von Kosten im Bereich von Fr. 300.– pro m Kanalisationsleitung zu rechnen. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen und auf dem angenommenen Betrag von Fr. 45'000.– aus dem Faktenblatt für die zumutbaren Kosten, beträgt die Nähe zur Bauzonengrenze, ab welcher ein Kanalisationsanschluss zumutbar ist, lediglich 225 m statt 500 m. Unter der Annahme, dass eine Halbierung der Distanz auch zu einer Halbierung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe führt, wären lediglich 500 statt der angenommen 1'000 Betriebe betroffen.

Weder das Faktenblatt noch der erläuternde Bericht gehen jedoch genauer auf die Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation ein. Entgegen den Aussagen im erläuternden Bericht besteht auch bei jenen Fällen ein erhöhter Mehraufwand für die Kantone, welcher zum aktuellen Zeitpunkt nicht untersucht wurde.

Antrag

Es soll wie im Jahr 2019 auf eine Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung verzichtet werden. **Der Regierungsrat lehnt die Anpassung von Art. 12 Abs. 4 GSchG ab.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin